



Zahl: 1510-BV-2025	Kainbach bei Graz, am: 28.10.2025
Gegenstand: Bauverhandlung	

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom:	21. Oktober 2025
hat die:	GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen Plüddemanngasse 107 8042 Graz
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F.
für den:	Umbau eines bestehenden Wohngebäudes (Fenstereinbau Top 02, Top 05, Top 08 und Top 11, Wohngebäude Hönigtaler Straße 3)
auf dem Grundstück:	Nr.: 332/1 EZ.: 347 KG.: 63234 Hönigthal , angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Dienstag, 18. November 2025
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle Grundstück 332/1 (Treffpunkt: Hönigtaler Straße 3)
um:	ca. 16:00 Uhr
Verhandlungsleiter:	Bürgermeister Ing. Matthias Hitl

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen – im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) – erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kainbach bei Graz zur allgemeinen Einsicht auf. Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an:	
1. <u>Persönliche Verständigung</u>	
• Bauwerber:	GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen Plüddemanngasse 107, 8042 Graz
• Grundeigentümer:	laut Kundmachungsschreiben (mit Zustellnachweis)
• Verfasser der Projektunterlage:	GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen Plüddemanngasse 107, 8042 Graz
• Nachbarn:	laut Anrainerverzeichnis (mit Zustellnachweis)
• Beteiligte:	laut Kundmachungsschreiben (mit Zustellnachweis)
• Sachverständige:	HP Architektur Hartberg ZT - GmbH (Fn321226t) Volksbankplatz 2 A-8230 Hartberg, Architekt Dipl.-Ing. Georg Keler Nichtamtlicher bautechnischer Sachverständiger
• Verhandlungsleiter:	Bürgermeister Ing. Matthias Hitl
2. <u>Anschlag an der Amtstafel</u>	
angeschlagen am:	29. Oktober 2025
abgenommen am:	19. November 2025
3. <u>Internet</u>	Diese Kundmachung wird gem. § 27 Abs. 1 Stmk. BauG auf der Homepage der Gemeinde Kainbach bei Graz unter www.kainbach.gv.at bei der Rubrik „Amtstafel Online“ kundgemacht.

Der Bürgermeister:



Ing. Matthias Hitl